



FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch: SP Schweiz

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absenderin: SP Schweiz, Zentralsekretariat, Spitalgasse 34, 3001 Bern	
Mit freundlichen Grüssen	
	
Christian Levrat Präsident SP Schweiz	Chantal Gahlinger Politische Fachsekretärin SP Schweiz

1. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

1. Bewilligung für die Durchführung von verkehrsmedizinischen Fahreignungsuntersuchungen		
	1.1 Sind Sie einverstanden, dass verkehrsmedizinische Fahreignungsuntersuchungen nur noch von Ärzten und Ärztinnen mit einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Art. 47 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Das Erfordernis, dass in Bezug auf Fahreignungsuntersuchungen eine entsprechende Bewilligung und somit der Nachweis einer spezifischen Qualifikation vorliegen muss, um diese Untersuchungen korrekt durchführen zu können, erachten wir als richtig. Ein negativer Entscheid kann grossen Einfluss auf das Leben eines betroffenen Menschen haben und muss deshalb mit grosser Sorgfalt getroffen werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass berücksichtigt werden sollte, dass es Unterschiede gibt in Bezug auf Personen, die bis zu einer Untersuchung keine Auffälligkeiten zeigten und nun einem „Screening“ unterworfen werden (das betrifft v.a. Lenkerinnen und Lenker, die älter als 70 sind) und solchen, die aus irgendwelchen individuellen Gründen auffällig geworden sind. Diesen Unterschieden sollte bei der Untersuchung Rechnung getragen werden.</p> <p>Insbesondere an Personen, die eine besondere Verantwortung tragen – z.B. weil sie Personen oder Gefahrgüter transportieren - sind natürlich höhere Anforderungen zu stellen.</p>	
	1.2 Sind Sie mit der Einteilung der Bewilligung in die Stufen 1, 2, 3 und 4 einverstanden (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 11a Abs.1 und 2 und Art. 11b Abs. 1 Bst. a und c sowie Art. 29a Abs. 1 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Den Vorschlag einer Aufteilung in 4 Stufen betrachten wir kritisch. Drei Stufen sind u.E. ausreichend. Modul 6, das für Stufe 3 Voraussetzung ist, beinhaltet bereits das Thema Gutachten. Ausreichende internistische Kenntnisse wiederum sind bereits auf Stufen 1 und 2 notwendig.</p> <p>Die drei Hauptgründe für medizinische Untersuchungen sollten in den drei Stufen entsprechend abgebildet werden. Es sind dies: AusweisinhaberInnen über 70 Jahre; neuer Führerausweis für Gruppen mit besonderen Merkmalen oder für LenkerInnen mit besonderer Verantwortung; Gutachten bei Auffälligkeiten im Verkehr.</p> <p>Da die "medizinische Eignung" die "psychische Eignung" einschliesst, sollte ein Gutachten u.E. nach Möglichkeit gemeinsam von VerkehrsmedizinerInnen und -psychologInnen erstellt werden.</p>	
	1.3 Sind Sie mit den Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 48)?	

FRAGEBOGEN

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen: Wir haben gewisse Zweifel, ob die verkehrsmedizinische Weiterbildung mit Blick auf die Verkehrssicherheit den Erfordernissen entspricht. Das „Aussortieren“ bestimmter Personen vom Strassenverkehr trägt wohl eher wenig zur Verkehrssicherheit bei. Die grösste Anzahl Unfälle verursachen LenkerInnen, die körperlich, psychisch und sozial keine Auffälligkeiten aufwiesen. Die „medizinische Aussortierung“ älterer Autofahrenden könnte sogar zu einer Zunahme an Unfällen führen, weil ein Umstieg auf ungeschützte E-Bikes mit entsprechender Verletzungsgefahr erfolgen kann.</p> <p>Bei verkehrsrelevanten Einschränkungen, die behandelbar (Beispiel Medikamente, Katarakt-Operationen), kompensierbar (Brille) oder mit Hilfe eines gezielten Trainings verbessert werden können, soll der Schwerpunkt auf die Behandlung gelegt werden und nicht auf das „aus dem Verkehr ziehen“. Dafür sollte die Hausärztin, der Hausarzt zuständig sein. Die dafür notwendige Weiterbildung sollte deshalb den betroffenen ÄrztInnen zur Verfügung stehen. Damit soll verhindert werden, dass sich die obligatorische medizinische Untersuchung über 70-jähriger AusweisinhaberInnen von den HausärztInnen zu verkehrsmedizinisch geschulten SpezialistInnen verlagert, wo nicht der therapeutische Ansatz im Vordergrund steht. Die Hausarztmedizin kann Dank ihrer breiten medizinischen Kompetenz zu einer korrekten und einfacheren obligatorischen Fahreignungskontrolle ab 70 beitragen. Entsprechende Übergangsfristen müssten vorgesehen werden.</p> <p>Für die Bestimmung der Inhalte der Fortbildung und der Kriterien, die die AnbieterInnen erfüllen müssen, sollten Fachpersonen wie VerkehrsmedizinerInnen, HausärztInnen und PräventionsspezialistInnen beigezogen werden.</p>		
1.4 Sind Sie mit der Befristung der Bewilligung und den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einverstanden (Art. 49 Abs. 2 und Art. 50)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen: Bei Stufe 1 sollte keine Befristung vorgesehen werden aus dem unter 1.3 genannten Grund, dass sich die Untersuchungen der über 70-Jährigen von den HausärztInnen weg entwickeln könnten.</p>		
1.5 Sind Sie mit dem Verfahren nach einem nicht eindeutigen Ergebnis einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsuntersuchung einverstanden (Art. 11a ^{bis} und Art. 27 ^{bis})?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen: Art. 27^{bis} VZV: Bei nicht schlüssigen medizinischen Untersuchungsergebnissen können die ÄrztInnen weitere ExpertInnen (auch anderer Disziplinen) beiziehen. Dabei ist aber auf die Problematik der falsch-positiven Ergebnisse von Screening-Verfahren für die Demenzdiagnostik zu achten, die zu Fehlurteilen führen kann. Art. 27^{bis} Abs. 4 VZV: Die ärztlich begleitete Kontrollfahrt sollte auch psychologisch begleitet werden.</p>		
1.6 Sind Sie einverstanden, dass bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromille oder mehr die kantonale Behörde die betreffende Person zur Fahreignungsuntersuchung an einen Arzt oder eine Ärztin mit einer Bewilligung der Stufe 4 weist (Art. 29a Abs. 1 Bst. a)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen: Personen mit Alkoholwerten von 1.6 Promille und mehr sollen sich u.E. einer Fahreignungsuntersuchung unterziehen müssen. Wir regen an, dass VerkehrspsychologInnen beigezogen werden, wenn bei einem Lenker, einer Lenkerin mit über 1.6 Promille keine Alkoholabhängigkeit festgestellt wird. Damit sollen frühzeitig Massnahmen ergriffen werden können.</p>		
1.7 Sind Sie mit dem Übergangsrecht einverstanden (Art. 151i Abs. 5)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen: Für die Stufe 1 sollte eine längere Übergangsfrist festgelegt werden. Aufgrund der grossen Anzahl an ÄrztInnen, die geschult werden müssen, betrachten wir eine kürzere Frist als wenig realistisch.</p>		

2.	Bewilligung für die Durchführung von verkehrspsychologischen Fahreignungsuntersuchungen
2.1	Sind Sie einverstanden, dass verkehrspsychologische Fahreignungsuntersuchungen nur noch von Psychologen und Psychologinnen mit einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Art. 52 Abs. 1)?

FRAGEBOGEN

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		
2.2 Sind Sie mit den Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 52 Abs. 2)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die vom Astra zu bestimmenden Erteilungsvoraussetzungen sollten unter Beizug von Fachpersonen (VerkehrspsychologInnen, PräventionsspezialistInnen) erarbeitet werden.		
2.3 Sind Sie mit der Befristung der Bewilligung und den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einverstanden (Art. 53 Abs. 2 und Art. 54)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		
2.4 Sind Sie mit dem Übergangsrecht einverstanden (Art. 151i Abs. 6 und 7)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

3. Anhang 1		
3.1 Sind Sie mit der Einteilung in zwei medizinische Gruppen einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		
3.2 Sind Sie inhaltlich mit den Mindestanforderungen einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 2 einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

5. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 3 einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen: Mitarbeitende der Strassenverkehrsämter müssen bei Bedarf entsprechend aus- und weitergebildet werden, um die Anforderungen der neuen Bestimmungen erfüllen zu können.</p> <p>An dieser Stelle scheint uns insbesondere folgender Hinweis notwendig: Die bei Strassenverkehrsämtern zuständigen Personen für die Entscheidung über eine Fahreignungsuntersuchung müssen in der Lage sein bzw. in die Lage versetzt werden, mit hinreichender Sicherheit über die Notwendigkeit und Art einer solchen Untersuchung zu entscheiden</p> <p>Anhang 3 und Anhang 3a sind aus unserer Sicht problematisch. Die kantonalen Behörden sollten nur genau diejenigen medizinischen Informationen erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Es sollten auch keine direkten Meldungen von IV-Stellen zur Fahreignung an kantonale Behörden erfolgen. Eine solche Meldung sollte nur durch einen qualifizierten Arzt, eine qualifizierte Ärztin überprüft werden, der oder die bei Verneinung der Fahreignung eine Meldung an die Behörden macht.</p>		

6. Sind Sie einverstanden, dass das Ergebnis einer augenärztlichen Untersuchung neu auf dem Formular nach Anhang 3a dokumentiert werden muss (Art. 11a Abs. 3 und Art. 27 Abs. 5)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

FRAGEBOGEN

7. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 4 Ziffern 4, 5 und 6 einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

8. Ausstellung des unbefristeten Führerausweises		
Sind Sie mit der Verlängerung der Frist zum Nachholen der Weiterbildung für die Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe einverstanden (Art. 24b Abs. 2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

9. Führerausweise für Personen mit Wohnsitz im Ausland		
Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden (Art. 24h)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung des Anhangs 12 Ziffer V einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

11. Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen vorgeschlagenen Änderungen?		
<u>Bemerkung zu Art. 29 VZV (Kontrollfahrt)</u> Bei der Kontrollfahrt sollen die LenkerInnen nachweisen, dass sie die Verkehrsregeln kennen und dass sie ihr Fahrzeug sicher führen können. Bei der Kontrollfahrt mit über 70-jährigen kann sich nun aber zeigen, dass zwar die Fahreignung gegeben ist, dass aber bezüglich der Fahrkompetenz Defizite bestehen. Falls es sich dabei um Personen handelt, die bis anhin im Strassenverkehr nicht auffällig geworden sind, stellen wir in Frage, ob der sofortige Entzug des Führerausweises angemessen ist. Schwächen in der Fahrkompetenz könnten allenfalls mit Hilfe eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin korrigiert werden.		
<u>Bemerkung zu Art. 50 Abs. 3 VRV (Alterslimiten Radfahren, fäG)</u> Aus Sicherheitsgründen lehnen wir die Aufhebung von Absatz 3 Artikel 50 VRV ab. Kinder sind, was die Gefahrenwahrnehmung, die Beurteilung von Situationen und das Ausführen sicherer Handlungen angeht, in einer Entwicklungs- und Lernphase. Dies gilt insbesondere für Kinder im Vorschulalter. Als Folge der vorgeschlagenen Streichung könnten Kinder jeden Alters ein fahrzeugähnliches Gerät (fäG) auf Radwegen, Fahrbahnen von Tempo-30-Zonen / Begegnungszonen sowie, zumindest unter bestimmten Bedingungen, auf der Fahrbahn von Nebenstrassen ohne Begleitung Erwachsener benutzen.		

2. Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

1. Sind Sie mit den Änderungen betreffend das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, einverstanden (Art. 2a)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Das Verbot für die genannten Gruppen, unter Alkoholeinfluss zu fahren, unterstützen wir. Die Verordnung sollte u.E. aber nicht nur Regelungen für FahranfängerInnen der Ausweiskategorien A und B erlassen, sondern auch für FahranfängerInnen, die der Kategorie A1 zuzuordnen sind. Da es sich dabei um Personen unter 18 Jahren handeln kann, die aber bereits Alkohol erwerben dürfen, erscheint uns das gerechtfertigt. Um das Einhalten der Alkoholgrenzwerte auch wirklich kontrollieren zu können, müssen die entsprechenden Polizeiressourcen zur Verfügung stehen.		

2. Verwendung der Lichter während der Fahrt		
2.1 Sind Sie mit den Bestimmungen betreffend Lichtobligatorium und insbesondere mit den Ausnahmen		

FRAGEBOGEN

einverstanden (Art. 30 Abs. 1 und 2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		
2.2 Sind Sie mit Artikel 30 Absatz 3 und insbesondere dem Verzicht auf die Benützung der Fernlichter innerorts einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Da Fernlicht die Sicht der Lenkenden verbessert, sind wir der Meinung, dass Fernlicht auch Innerorts möglich sein sollte, sofern dadurch keine anderen Personen gestört werden.		
2.3 Sind Sie mit Artikel 30 Absatz 4 und insbesondere dem Verzicht auf die metermässige Festlegung der maximalen Sichtweite bei der Verwendung der Nebellichter und Nebelschlusslichter einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

3. Sind Sie mit der Beleuchtungsregelung für abgestellte Fahrzeuge einverstanden (Art. 31)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

4. Sind Sie mit Artikel 32, insbesondere damit, dass sowohl die Arbeitslichter als auch die Suchlampen nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die entsprechende Tätigkeit unerlässlich sind, einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

5. Sind Sie mit der Neuformulierung von Artikel 39 Absatz 2 einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

3. Änderung der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522)

Sind Sie mit den Änderungen der FV einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

4. Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

Sind Sie mit der Verschiebung des Alkoholverbots in die VRV und der Aufhebung des Artikels 10 Absatz 2 einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

5. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Sind Sie mit den Anpassungen der VTS einverstanden?		
--	--	--

FRAGEBOGEN

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

6. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

Sind Sie mit den Änderungen der SKV einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Aus Sicht der Verkehrssicherheit betrachten wird es als wichtig, dass Kontrollen auch an für LenkerInnen unerwarteten Orten bzw. zu unerwarteten Zeiten stattfinden.		

7. Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031)

1. Sind Sie mit der Anpassung der OBV betreffend „Nichtmitführen des Fahrerqualifizierungsnachweises“ (Ziffer 100.7) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

2. Sind Sie mit den Anpassungen der OBV betreffend „Fahren ohne Licht tagsüber“ und "Fahren mit Tagfahrlicht" (Ziffern 323.1 und 324) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

8. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVG; SR 741.31)

Sind Sie mit den Änderungen der VVG einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: -		

9. Änderung der Weisungen vom 19. März 2002 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Sind Sie mit der Änderung der Weisungen (Ziff. 5a) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Wir regen an, dass die „Füsslein“, die auf dem Trottoir angebracht werden, um SchülerInnen die beste Querungsstelle (ohne Zebrastreifen) anzuzeigen, in die Weisungen zu den besonderen Markierungen aufgenommen werden.		